



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/275-1.8/95

30. November 1995

XIX.GP-NR
1941 IAB
1995 -12- 04

28 1994 10

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Bures und Genossen haben am 11. Oktober 1995 unter der Nr. 1994/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Dienstfreistellung für politische Mandatare" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Für die Gewährung der Dienstfreistellung waren die vom Wehrpflichtigen geltend gemachten "sonstigen persönlichen Gründe" im Sinne des § 53 Abs. 8 WG maßgeblich.

Zu 3:

Die Dienstfreistellung genehmigte der zuständige Kompaniekommandant.

Zu 4:

Nein.

Beilage

B e i l a g e

zu GZ 10 072/275-1.8/95

Nr. **XIX.GP-NR**
1995-10-11 **1994** **IJ** **Anfrage**

der Abgeordneten Doris Bures, Otmar Brix
 und Genossen
 an den Bundesminister für Landesverteidigung
 betreffend Dienstfreistellung für politische Mandatare

Der Anfragebeantwortung Nr. 1038/AB vom 29.6.1995 zu 108/J ist zu entnehmen, daß "der Wehrmann, Abgeordneter zum Wiener Landtag, Ing. Peter Westenthaler von seinem Kompaniekommandanten eine Dienstfreistellung für 5. Mai 1995" erhielt, "da im konkreten Fall die Voraussetzungen des § 53 Abs. 8 Wehrgesetz 1990 gegeben waren".

Nach § 53 Abs. 8 Wehrgesetz 1990 "kann den Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten, in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären und sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung (...) gewährte werden" (BGBI. Nr. 305/1990).

F-LAbg. Peter Westenthaler war am 5.5.1995 von der Basisausbildung beim Bundesheer dienstfreigestellt und arbeitete an diesem Tag im F-Parlamentsklub.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehenden

A n f r a g e

1. Welche Gründe gab Wehrmann, Abgeordneter zum Wiener Landtag, Ing. Peter Westenthaler in seinem Gesuch um Dienstfreistellung für den 5.5.1995 an?
2. Welche Voraussetzungen des § 53 Abs. 8 Wehrgesetz 1990 waren "im konkreten Fall" gegeben?
3. Welcher Einheitskommandant gewährte dem Wehrmann Ing. Peter Westenthaler die Dienstfreistellung für den 5. Mai 1995?
4. Gibt es für eine Dienstfreistellung von politischen Mandataren erlaßmäßige Regelungen die über den § 53 Abs. 8 WG hinausgehen?